

Satzung
über die Ehrung verdienter Männer und Frauen durch
die Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 24.06.85

§ 1

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen um das Wohl und das Ansehen der Gemeinde Eslohe (Sauerland) erworben haben, stiftet der Rat den Ehrenring und die Ehrenmedaille der Gemeinde Eslohe (Sauerland).

§ 2

- (1) Der Ehrenring kann an Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Eslohe (Sauerland) verdient gemacht haben, verliehen werden.
- (2) Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Eslohe (Sauerland). Innen sind der Name des Empfängers und der Verleihungstag eingraviert.
- (3) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor zu unterzeichnen ist.
- (4) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.

§ 3

- (1) Die Ehrenmedaille kann an verdiente Personen verliehen werden.
- (2) Die Ehrenmedaille wird allen Bürgern, die sich als Ratsmitglied der Gemeinde Eslohe (Sauerland) bewährt und dem Rat der Gemeinde oder einem Rat der früheren Gemeinden Cobbenrode, Eslohe, Reiste, Wenholthausen 20 Jahre lang angehört haben, verliehen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, die durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Ehrenmedaille zeigt das Wappen der Gemeinde Eslohe (Sauerland).

§ 4

Die Entscheidung über die Verleihung des Ehrenringes und der Ehrenmedaille trifft der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.

...

§ 5

- (1) Die Namen der Personen, denen der Ehrenring oder die Ehrenmedaille verliehen ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.
- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt sinngemäß für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und die Verleihung einer Ehrenbezeichnung gem. § 26 GO NW.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22. März 1982 außer Kraft.